

Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek der Stadt Schleusingen

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Schleusingen erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung der Stadt Schleusingen mit Sitz in 98553 Schleusingen, Georg-Neumark-Straße 2.

§ 2 Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vorweisen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, oder der Benutzer im Falle des § 7 dieser Ordnung von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen wird.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (4) Der Benutzer hat sich beim Empfang der Medien von ihrem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar, soweit er diesen Missbrauch fahrlässig oder vorsätzlich ermöglicht hat.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder sich sonst ungebührlich betragen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Hierüber wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt.

§ 8 Entgelte und Auslagen

- (1) Für die Benutzung, die Registrierung als Benutzer, bei Überschreitung der Leihfrist sowie für beanspruchte Sonderleistung der Stadtbibliothek sind Entgelte gemäß der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Schleusingen zu entrichten.
- (2) Entstehen der Stadtbibliothek Schleusingen durch ihre Benutzung Auslagen, sind diese zu erstatten.
- (3) Schuldner der Entgelte und Auslagen ist der registrierte Benutzer, welcher die Leihfrist überschreitet oder Sonderleistungen veranlasst hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 20.03.2002 außer Kraft.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, 12. September 2006

Siegel